



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

TRANE Klima- und
Kältetechnisches Büro GmbH
Pionierstraße 3
82152 Krailling

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
37-8741.7-54097/2013

Bearbeitung
Heiko Wild
Heiko.Wild@lfu.bayern.de
Tel. +49 (9281) 1800-4664

Datum
09.10.2013

**Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG);
Anzeige einer freiwilligen Rücknahme und Antrag auf Befreiung von Nach-
weispflichten nach § 26 KrWG**

Anlage(n): -1- Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Firma TRANE Klima- und Kältetechnisches Büro GmbH wird im Rahmen der Freiwilligen Rücknahme im Sinne von § 26 KrWG ab 01.08.2013 von den Nachweispflichten gem. § 50 Abs. 1 KrWG für die folgenden Abfallarten nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) befreit:

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

2. Die Befreiung gilt ab den jeweiligen Abfallanfallstellen bis zur Annahme der Abfälle in dem genannten Zwischenlager und nur soweit die weitere Entsorgung in die aufgeführten Entsorgungsanlagen stattfinden:

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Zwischenlager</i>
13 02 05* 15 02 02*	TRANE Klima- und Kältetechnisches Büro GmbH Pionierstraße 3 82152 Krailling
<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Entsorgungsanlage</i>
13 02 05*	BAUFELD-OEL GmbH Moosacher Straße 21b 80809 München Entsorgernummer I162S0001
15 02 02*	Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt Am Mailinger Bach 141 85055 Ingolstadt Entsorgernummer I161B1001

Bei Änderungen der Entsorgungswege ist das schriftliche Einvernehmen des LfU einzuholen. Für die Entsorgungswege vom Zwischenlager zu den genannten Entsorgungsanlagen ist jeweils das obligatorische Nachweisverfahren über Sammelentsorgungsnachweise durchzuführen. Falls die Mengenschwelle für Entsorgungen über Sammelentsorgungsnachweise überschritten wird, sind Einzelentsorgungsnachweise zu führen.

3. Die Firma TRANE Klima- und Kältetechnisches Büro GmbH hat gegenüber dem Abfallerzeuger bzw. -besitzer die Übernahme des Abfalls mit einem Übernahmeschein nach § 12 Nachweisverordnung (NachwV) oder einem Eigenbeleg, der alle Angaben eines solchen Übernahmescheines enthält, zu quittieren. In das Feld für die Entsorgungsnachweisnummer ist „Freiwillige Rücknahme“ einzutragen.
4. Jeweils zum 28.02. des Folgejahres, erstmals zum 28.02.2014 für das Jahr 2013, sind die zurückgenommenen Abfallmengen getrennt nach Abfallschlüssel und Sammelgebiet (für Bayern IS0000000) durch das Portal www.asysnet.de elektronisch, unter Verwendung Ihrer

behördlichen Nummer I188E0047 in den Feldern freiwilliger Rücknehmer und Entsorgernummer, zu melden. Die dafür erforderliche Anmeldung erfolgt über die IKA, Saalestraße 8, 24539 Neumünster, die hierzu einen Abdruck dieses Bescheides erhält.

5. Dieser Bescheid gilt für die Freiwillige Rücknahme im Bundesland Bayern.
6. Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
7. Eine evtl. Beendigung der Durchführung des Verfahrens zur Freiwilligen Rücknahme im Sinne von § 26 KrWG ist dem LfU unverzüglich anzuzeigen.
8. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 526,00 € erhoben.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Firma iga tec gmbh hat mit Schreiben vom 13.08.2013 an das Landratsamt Starnberg die freiwillige Rücknahme von „ölhaltigen Stoffen“ und „Kältemaschinen Öl“ für Ihren Kunden, die Firma TRANE Klima- und Kältetechnisches Büro GmbH, die nach Gebrauch der vertriebenen Produkte anfallen, angezeigt und die Befreiung von Nachweispflichten beantragt. Vom Landratsamt Starnberg wurde der Vorgang mit Schreiben vom 22.08.2013 zuständigkeitshalber an das LfU, hier eingegangen am 26.08.2013, zur weiteren Bearbeitung abgegeben. Mit Schreiben des LfU vom 28.08.2013, vom 03.09.2013 und vom 25.09.2013 wurden die zur Bearbeitung noch notwendigen Unterlagen bzw. Angaben erbeten. Mit Schreiben der Firma TRANE Klima- und Kältetechnisches Büro GmbH vom 29.08.2013 wurde eine Vertretungsvollmacht für die Firma iga tec gmbh vorgelegt. Mit Schreiben der Firma iga tec gmbh vom 13.09.2013 und vom 02.10.2013 gingen die erforderlichen Angaben ein.

II. Rechtliche Würdigung

Das LfU ist für den Erlass dieses Bescheides gem. § 3 Abs. 4 Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3b Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Befreiung von den Nachweispflichten richtet sich nach § 26 Abs. 3 Satz 1 KrWG. Die Firma TRANE Klima- und Kältetechnisches Büro GmbH kommt durch die freiwillige Rücknahme ihrer Produktverantwortung gemäß § 23 KrWG nach, fördert damit die Ziele der Kreislaufwirtschaft nach §§ 7 und 8 KrWG und hat die ordnungsgemäße Entsorgung der zurückgenommenen Abfälle in geeigneter Weise nachgewiesen.

Die einzelnen Entsorgungsvorgänge bleiben transparent, da durch die zu führenden Übernahmescheine, bzw. Ersatzbelege, die Verbringung der Abfälle dokumentiert wird.

Die Registerpflicht bleibt durch diesen Bescheid unberührt.

Gem. Art 36 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BayVwVfG wurde die Befreiung unter Widerrufsvorbehalt erteilt, mit den Auflagen verbunden Übernahmescheine oder vergleichbare Nachweise zu führen, eine jährliche elektronische Mengenbilanz zu erstellen und ggf. das Ende der Durchführung der freiwilligen Rücknahmen anzuzeigen.

Der Widerrufsvorbehalt stellt sicher, dass der Bescheid erforderlichenfalls an eine geänderte Rechtslage, an neue Rechtsauslegungen oder Rechtsprechungen und an evtl. neue Umstände im Rahmen der Freistellungsvoraussetzungen angepasst werden kann. Die drei genannten Auflagen dienen dem Vollzug des Überwachungsauftrages der zuständigen Behörden bei der Abfallentsorgung (§ 47 Abs. 3 und 4 KrWG), sie sind zur Erreichung dieses Zweckes angemessen und stellen, schon vor dem Hintergrund der mit diesem Bescheid einhergehenden Erleichterungen, keine unverhältnismäßigen Belastungen für die Verpflichtete dar.

Antragsgemäß wurde die Befreiung für das Bundesland Bayern erteilt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Kostengesetz (KG) i. V. m. Tarif - Nr. 8.I.0/7 Kostenverzeichnis (KVz). Die Gebühren sind von der Firma TRANE Klima- und Kältetechnisches Büro GmbH zu tragen, da sie als Antragstellerin die Amtshandlung veranlasst hat und damit Kostenschuldnerin i. S. d. Art. 2 Abs. 1 KG ist.

Die Gebührenhöhe ergibt sich aus dem Verwaltungsaufwand für die Beratung, Anfragen, die Überprüfung des Antrags und der Bearbeitungsdauer, sowie der Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin.

Hinweise

Wir empfehlen, jeweils eine Kopie dieses Bescheides in den relevanten Teilen den Erzeugern auszuhändigen und auch beim Abfalltransport mitzuführen.

Die Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG im Rahmen einer Freiwilligen Rücknahme nach § 26 KrWG bezieht sich gem. § 26 Abs. 3 Satz 1 KrWG nur auf Abfälle, die nach Gebrauch von hergestellten oder vertriebenen Erzeugnissen des freiwilligen Rücknehmers entstehen.

Die Erzeuger, Besitzer und Beförderer gefährlicher Abfälle sind gem. § 26 Abs. 5 KrWG kraft Gesetzes von den Nachweispflichten für gefährliche Abfälle befreit, die sie im Rahmen dieses Bescheides entsorgen.

Ggf. erlassene bundeslandspezifische Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 4 KrWG bleiben unberührt. Die Überlassungspflicht bei Abfällen zur Beseitigung nach § 17 Abs.

1 Satz 2 KrWG an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gilt nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBL S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Wild